

S A T Z U N G

über den Wochen- und Bauernmarkt in der Marktgemeinde Beratzhausen

Der Markt Beratzhausen erläßt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Rechtsform

Der Wochen- und Bauernmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Marktgemeinde.

§ 2

Gegenstände des Marktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
2. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
3. Rohe Naturerzeugnisse, wie z.B. wildwachsende Kräuter, Beeren, Gewürze.

§ 3

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochen- und Bauernmarkt wird in Beratzhausen "Am Essenbügl" veranstaltet.
- (2) Markttag ist Samstag. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, ist der vorhergehende Werktag Markttag.
- (3) Der Wochen- und Bauernmarkt ist von 7.00 - 12.00 Uhr geöffnet (dabei sind die allgemeinen Ladenschlußzeiten zu beachten).

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind zwei Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 - 5 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein halbes Jahr.
- (4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, werden die Bewerbungen bevorzugt berücksichtigt, die dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung des Marktes Beratzhausen am ehesten gerecht wird. Bei gleich attraktiven Bewerbungen sind als weitere Auswahlkriterien folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:
 - a) Ortsansässigkeit des Bewerbers
 - b) Grad der Bekanntheit; die Bewährung des Bewerbers
 - c) Eröffnung von Marktchancen für Neubewerber.
- (5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (6) Der zugeteilte Standort darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (7) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der öff-

